

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1995

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 28. Februar 1995

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
15. 2. 95	Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Staatshaushaltsgesetz 1995/96)	238
25. 1. 95	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Landesfischereiverordnung.	251
16. 12. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Landschaft um den Heppenstein« (Stadt Mosbach, Gemeinde Elztal, Neckar-Odenwald-Kreis)	252
16. 12. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Waldbrunnen« (Stadt Horb, Landkreis Freudenstadt).	255
16. 12. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Ziegelberg« (Große Kreisstadt Nagold, Landkreis Calw).	259
16. 12. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Osterhalde« (Stadt Horb, Landkreis Freudenstadt)	261
16. 12. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Alte Egart« (Gemeinde Glatten, Landkreis Freudenstadt).	263
21. 1. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Höhnriß-Neuben«	265

**Gesetz über die Feststellung
des Staatshaushaltsplans
von Baden-Württemberg
für die Haushaltsjahre 1995 und 1996
(Staatshaushaltsgesetz 1995/96)**

Vom 15. Februar 1995

Der Landtag hat am 15. Februar 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr 1995
in Einnahme und Ausgabe auf 60 384 678 400 DM,

für das Haushaltsjahr 1996
in Einnahme und Ausgabe auf 64 183 165 900 DM.

§ 2

(1) § 2 Abs. 1 Staatshaushaltsgesetz 1993/94 gilt für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 entsprechend.

(2) Von den im Staatshaushaltsplan ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen (§ 3 Abs. 1, ausgenommen Stellen für Beamte im Vorbereitungsdienst und Beamtenanwärter bei Tit. 422 03) sind 1997 794 Stellen und 1998 weitere 794,5 Stellen zu streichen.

Die einzusparenden Stellen verteilen sich wie folgt:

	1997	1998
Epl. 03 – Innenministerium	64,0	63,5
Epl. 04 – Ministerium für Kultus und Sport	30,0	29,0
Epl. 05 – Justizministerium	111,0	110,0
Epl. 06 – Finanzministerium	239,0	235,0
Epl. 07 – Wirtschaftsministerium	84,0	83,0
Epl. 08 – Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten	127,0	125,0
Epl. 09 – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozial- ordnung	32,0	32,0
Epl. 13 – Verkehrsministerium	60,0	59,0
Epl. 14 – Ministerium für Wissen- schaft und Forschung	47,0	58,0

Die 1997 wegfallenden Stellen sind ab 1. Januar 1997, die 1998 wegfallenden Stellen ab 1. Januar 1998 gesperrt; sie sind jeweils in einem Nachtrag in Abgang zu stellen.

(3) Von den im Doppelhaushalt 1995/96 im Schulbereich (Kap. 0405 bis 0429) zugehenden 500 Lehrerstellen dürfen 200 bereits ab dem 8. September 1995, die restlichen 300 ab dem 6. September 1996 besetzt werden. Zum 8. September 1995 und 6. September 1996 sollen jeweils bis zu 1 000 Stellen für die Besetzung mit Lehrern im Angestelltenverhältnis mit einem Deputat von zwei Dritteln eines Regeldeputats in Anspruch genommen werden.

§ 3

(1) Die im Stellenteil des Staatshaushaltsplans ausgewiesenen und im einzelnen aufgegliederten Stellenübersichten für beamtete und richterliche Hilfskräfte (Titel 422 01), für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamtenanwärter (Titel 422 03) sowie für nichtbeamtete Kräfte (Titel 425 01 und 426 01) sind bindend wie der Stellenplan für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01). Die Landesregierung wird ermächtigt, allgemeine Ausnahmen hiervon in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zuzulassen.

(2) Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei bzw. vier Beamten oder Richter darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei bzw. drei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen. Diese Regelungen für teilzeitbeschäftigte planmäßige Beamte oder Richter gelten für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für beamtete und richterliche Hilfskräfte (Titel 422 01) und nichtbeamtete Kräfte (Titel 425 01 und 426 01) entsprechend.

(3) Bei Kapitel 0405 bis 0429 – Schulbereich – können die Lehrerstellen (Titel 422 01 und 425 01) abweichend von Absatz 2 unter Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen des jeweils maßgebenden Regelstundenmaßes besetzt werden; bei Beamten (Titel 422 01) zwischen 50 und 100 vom Hundert, bei Angestellten (Titel 425 01) ohne Beschränkung. Jedoch darf die Zahl der Angestellten, die unter 50 vom Hundert beschäftigt sind, nicht über 2 000 hinausgehen. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruch-

teile dürfen zusammengefaßt die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten der einzelnen Kapitel veranschlagten Lehrerstellen nicht überschreiten.

(4) Für die bei den Kapiteln 0405 bis 0429 Titel 422 01 geführten Lehrkräfte, die sich nach der Erziehungsurlaubsverordnung (ErzUrlVO) vom 1. Dezember 1992 (GBl. S. 751) im Erziehungsurlaub befinden, werden für die Dauer des Erziehungsurlaubs die erforderlichen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppen geschaffen. § 3 Absatz 3 letzter Satz gilt für die Bewirtschaftung entsprechend. Aus den Leerstellen dürfen nur die jährliche Sonderzuwendung, das Urlaubsgeld, die vermögenswirksamen Leistungen und gegebenenfalls der Zuschuß nach § 5 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 16. Juli 1992 (GBl. S. 575) bezahlt werden.

(5) Weitere Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Stellenübersichten bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Sie darf nur beim Vorliegen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

(6) Für die bei Titel 421 01 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Titeln 422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG) mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
2. für die Bezüge der Angestellten und die Löhne der Arbeiter einschließlich der Teile der Bezüge und Löhne, die in den Erläuterungen zu den Titeln 425 01 und 426 01 nicht besonders aufgeführt sind,
3. für die Bezüge der außertariflichen Angestellten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richten,
4. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
5. für die Unterhaltsbeihilfen an Dienstanfänger.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Dasselbe gilt für Mehrausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, daß Stellen nach Maßgabe der VV-LHO mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs-

Vergütungs- oder Lohngruppen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag dieser Mehrausgaben ist in einer Anlage zur Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung dieser Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Titel 421 01, 422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 gegenseitig deckungsfähig.

(7) Die Zulage nach § 5 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung — 2. BesÜV — für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet kann ebenfalls aus der Stelle gezahlt werden.

(8) Wird ein dienstunfähiger Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann er abweichend von § 49 Abs. 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn oder auf einer anderen Stelle in einer Vergütungs- oder Lohngruppe, die als derselben Laufbahn zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer seinem Amt entsprechenden Planstelle.

§ 4

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Stellenpläne für Beamte und Richter sowie die Stellenübersichten für die beamteten und richterlichen Hilfskräfte (Titel 422 01) und für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamtenanwärter (Titel 422 03) zu ändern, soweit dies zur Anpassung an Änderungen des Besoldungsrechts unmittelbar und zwingend notwendig ist.

§ 5

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt,

1. zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes, insbesondere für den sozialen Wohnungsbau, in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen,
2. im übrigen Geldmittel im Wege des Kredits

im Haushaltsjahr 1995	
bis zum Betrag von	8 602 000 000 DM,
im Haushaltsjahr 1996	
bis zum Betrag von	9 314 000 000 DM

 aufzunehmen.

Diese Ermächtigungen erhöhen sich insoweit, als im Haushaltsjahr Darlehen vor der vertraglich vereinbarten Endfälligkeit zurückgezahlt werden. Die Ermächti-

gung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften übertragen werden. Im Rahmen der Kreditfinanzierungen darf das Finanzministerium Vereinbarungen zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bereits bestehende Schulden, für die gemäß Satz 1 für das laufende Haushaltsjahr vorgesehenen neuen Kredite sowie für die im Finanzplanungszeitraum zur Anschlußfinanzierung fällig werdenden Tilgungen bis zu einem Gesamtbetrag von 6 000 000 000 DM treffen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 vom Hundert des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 3 vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von den Kreditermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und von den nach § 18 Abs. 3 Satz 1 LHO fortgeltenden Kreditermächtigungen keinen Gebrauch macht.

(4) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Behörden-Bauprogramm, zuletzt durch § 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 1994 auf 906 500 000 DM festgesetzt, wird auf 956 000 000 DM erhöht (Kapitel 1208 Titel 711 15).

(5) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften, zuletzt durch das Staatshaushaltsgesetz 1993/94 auf 1 565 000 000 DM festgesetzt, wird auf 1 649 000 000 DM erhöht (Kapitel 1208 Titel 711 16 und 711 17).

(6) Der Schuldenstand des Landes aus der Finanzierung des Behörden-Bauprogramms und des Bauprogramms zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie des Programms zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften darf insgesamt 800 000 000 DM nicht übersteigen.

(7) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für die Erstellung eines Neubaus für Teile des Regierungspräsidiums Freiburg, bisher durch das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 1988 auf die Planungskosten von 3 000 000 DM festgesetzt, wird auf 60 000 000 DM erhöht (Kapitel 1208 Titel 711 25).

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Landesentwicklungsgesellschaft Baden-Württemberg im Rahmen eines Baubetreuungs- und Finanzierungsvertrags mit dem Umbau und der Sanierung des Anwesens Freiburg, Heinrich-von-Stephan-Straße 4 (ehemaliges Hellige-Areal) für die Polizeidirektion und das Polizeirevier Freiburg-Süd bis zur Höhe von 14 500 000 DM zu beauftragen (Kapitel 1208 Titel 711 36).

(9) Die bei Kapitel 0705 vorgesehenen Darlehensmittel des Landes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, des Städtebaus und der Modernisierung werden der Landeskreditbank zu denselben Zins- und Tilgungsbedingungen wie die entsprechenden Bundesmittel gegeben.

(10) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt,

1. der Stiftung Energieforschung Baden-Württemberg statt des Beitrages zum Stiftungskapital,
2. der Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg statt des Beitrags zum Stiftungskapital in Höhe von 8 000 000 DM

jährlich den Betrag zuzuwenden, der der Umlaufrendite festverzinslicher inländischer Wertpapiere (durchschnittlich) entspricht, im Fall der Nr. 2 jedoch mindestens 600 000 DM. Ermittelt wird dieser Betrag aus der Veröffentlichung statistischer Zahlen durch die Deutsche Bundesbank.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 10 000 000 DM jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens 7 Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

§ 6

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in den Haushaltsjahren 1995 und 1996 bis zur Höhe von insgesamt 400 000 000 DM je Jahr zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht. Darüber hinaus kann das Finanzministerium zu Gunsten

der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH Stuttgart und der Finanzierungsgesellschaft für Öffentliche Bauten mbH Stuttgart Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 500 000 000 DM im Haushaltsjahr 1995 und bis zur Höhe von 500 000 000 DM im Haushaltsjahr 1996 übernehmen. Die Ermächtigungen für das Haushaltsjahr 1996 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 1997 nicht vor dem 1. Januar 1997 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

(2) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 1 000 000 DM oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,
2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs,
3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zu Gunsten der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH und der Finanzierungsgesellschaft für Öffentliche Bauten mbH.

Finanzhilfen nach Nummern 2 und 3 sind dem Finanzausschuß des Landtags nach Abschluß des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuß ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

§ 7

(1) Gegenseitig deckungsfähig im Sinne von § 20 Abs. 1 LHO sind:

1. innerhalb der einzelnen Kapitel je für sich
 - 1.1 die Ausgaben der Titel 511 01, 512 01, 513 01, 515 01, 515 11, 516 01, 517 01, 518 02, 525 21, 525 31, 525 41, 533 01 und 546 49;
 - 1.2 die Ausgaben der Titel 514 01, 527 01 und 527 02 (Reisebeihilfen);
 - 1.3 ausgenommen von Nummer 1.1 und 1.2 sind die Kapitel 1410, 1412, 1414, 1415 und 1417 bis 1421 (Universitäten), 1426 bis 1433 (Pädagogische Hochschulen), 0321, 1440 bis 1464, 0504 und 0617 (Fachhochschulen), 1620 bis 1628 (Kunsthochschulen) sowie 1468 (Berufsakademien);
 - 2.1 innerhalb der einzelnen Einzelpläne je für sich die Ausgaben der Titelgruppen 69 (Aufwand für Informationstechnik) und außerhalb dieser Titelgruppen bei Titeln mit der Endzahl 69 veranschlagte Ausgaben;
 - 2.2 im Einvernehmen der beteiligten Ministerien einzelplanübergreifend die Ausgaben der Titelgruppen 69 (Aufwand für Informationstechnik) und außerhalb dieser Titelgruppen bei Titeln mit der Endzahl 69 veranschlagte Ausgaben, ausgenommen die Einzelpläne 01 (Landtag) und 11 (Rechnungshof) sowie die Kapitel 0303 (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz), 0310 (Feuerschutz, Katastrophenschutz, zivile Verteidigung), 0614 (Staatliche Hochbauämter – Bund), 1410 bis 1465 (Universitäten und Klinika, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen), 1489 und 1490 (Landesbibliotheken), 1620 bis 1628 (Kunsthochschulen), 0620, 0930 und 1631 (Landesbetriebe);
 3. einzelplanübergreifend
 - 3.1 die Ausgaben der Titel 441 01 einschließlich Kapitel 1210, Titel 446 01 und 446 02 sowie Kapitel 1212 Titel 441 02.
 - 3.2 die Ausgaben der Titel 422 16.
- § 20 Abs. 1 Satz 1 LHO bleibt unberührt.

(2) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Nr. 2.2 einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelumschichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(3) In den nachstehend aufgeführten Fällen dürfen Verpflichtungsermächtigungen auch zum Eingehen von Verpflichtungen für Ausgaben bei folgenden Haushaltsstellen in Anspruch genommen werden:

Verpflichtungs- ermächtigung ausgebracht bei		Inanspruchnahme auch für		Verpflichtungs- ermächtigung ausgebracht bei		Inanspruchnahme auch für	
Kap.	Tit.	Kap.	Tit.	Kap.	Tit.	Kap.	Tit.
0702	661 63 B) 853 63 883 71	0702	853 63 661 63 B) 661 71, 892 71	0903	681 71	0903	893 01, 547 71, 653 71, 656 71, 657 71, 683 71, 684 71, 685 71, 893 71
0702	892 71 892 73 893 75 892 77 685 81 686 85	0702	883 71 883 73 685 75 526 77, 531 77 681 81, 683 81, 686 81, 896 81 526 85, 534 85, 681 85, 685 85	0903	684 71	0903	893 01, 547 71, 653 71, 656 71, 657 71, 681 71, 683 71, 685 71, 893 71
0703	685 73 893 73	0703	893 73 685 73	0905	883 01 893 01 893 02		893 01 883 01, 893 02 893 01
0704	883 95 893 95 893 98	0704	893 95 883 95 883 98	0917	883 73 893 73	0917	893 73 684 73, 883 73
0705	663 70 865 70 664 73	0705	665 70, 863 70, 865 70, 893 70, 664 73 663 70, 863 70 663 70	0920	883 70 893 70	0920	893 70 883 70
0802	892 63 685 74 685 80 653 91	0802	685 63, 883 63 547 74, 651 74, 812 74, 981 74 547 80, 652 80 547 91, 685 91	0922	883 75 893 75	0922	893 75 531 75, 547 75, 653 75, 671 75, 684 75, 883 75 893 76
0803	685 89 683 90 883 93 893 98	0803	547 89, 653 89, 883 89, 893 89 547 90, 653 90, 685 90, 883 90, 893 90, 981 90 653 93, 663 93, 887 93, 892 93 883 98		883 76 883 82 684 91 899 91		887 82, 893 82, 899 82 689 91, 893 91, 899 91 893 91
0804	893 71 863 74 892 81 893 82 883 91 683 92	0804	547 71 682 74, 892 74, 893 74 893 81 683 82, 892 82 893 91 653 92, 883 92, 893 92	1002	793 63 883 73 685 74 883 75	1002	547 63, 653 63, 822 63, 883 63 534 73, 653 73, 685 73 547 74, 812 74, 981 74 547 75, 653 75, 683 75, 791 75, 893 75
0826	883 70	0826	887 70		791 76 892 78 653 85		537 76, 683 76, 685 76, 883 76, 981 76 547 78, 653 78, 685 78, 883 78, 685 85, 883 85, 892 85
0831	883 71 685 72 685 78	0831	653 71, 685 71, 893 71 653 72, 883 72, 893 72 547 78	1005	795 71 653 77 791 77 883 83 883 84 887 85 531 87 891 87 892 87 883 89 547 91	1005	653 71, 683 71 657 77, 683 77 546 77 887 83 887 84 547 85, 883 85 546 87 682 87 546 87 547 89, 887 89, 892 89 653 91, 685 91, 812 91, 883 91, 892 91
0902	685 70	0902	531 70, 534 70, 547 70, 656 70, 684 70, 893 70, 981 70 534 72, 547 72, 896 72	1208	798 56	1208	712 01—797 59
	686 72			1303	541 01 891 71 891 80	1303	526 11 892 71 891 86

Verpflichtungs- ermächtigung ausgebracht bei		Inanspruchnahme auch für	
Kap.	Tit.	Kap.	Tit.
	891 86		892 86
	891 83		861 83, 862 83, 883 83, 892 83
	891 84		883 84, 892 84
1304	785 79	1304	785 78, 822 78, 781 79, 782 79, 783 79, 787 79, 788 79, 822 79, 824 79, 785 81, 822 81
1305	534 03	1305	534 04
	534 04		534 03

Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppen 69 und außerhalb dieser Titelgruppen bei Titeln mit der Endzahl 69 veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen in dem in Absatz 1 Nr. 2 beschriebenen Umfang.

§ 8

(1) Wird gegenüber dem Haushaltsplan eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 81 der Landesverfassung), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist, im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreitet oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

(2) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 LHO) gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreiten.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 200 000 DM festgesetzt.

(4) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuß des Landtags die beim Rechnungsabschluß für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste mitzuteilen.

§ 9

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 und § 64 Abs. 4 Satz 1 LHO

- den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die für den sozialen Wohnungsbau abgegeben werden, um höchstens 50 vom Hundert des Verkehrswerts zu ermäßigen,
- den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke in den Städten Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und in vergleichbaren Fällen im Verdichtungsraum mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags um höchstens 80 vom Hundert des Verkehrswerts zu ermäßigen, soweit die abgegebenen Grundstücke dem sozialen Wohnungsbau zugeführt werden,
- bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken zum Bau von Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen für Landesbedienstete und Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete den Erbbauzins bis zum Betrag von 100 DM jährlich im Einzelfall zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Erzielung tragbarer Mieten bzw. zur Reduzierung des Zuschußbedarfs erforderlich ist,
- den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die einer Verwendung im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete zugeführt werden, um höchstens 80 vom Hundert zu ermäßigen,
- bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken oder deren Vermietung an die Träger von Einrichtungen des Technologietransfers in Verbindung mit den Universitäten Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart den Erbbauzins oder die Miete bis zum Betrag von 100 DM jährlich zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Verminderung von Verlusten dieser Einrichtungen geboten ist,
- Vermögenswerte des Deutschen Reichs, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) dem Land als Aufgabennachfolger des Reichs oder wegen der Nutzung für eine grundgesetzliche Verwaltungsaufgabe des Landes zustehen, unentgeltlich einer Gemeinde oder einem Landkreis des Landes zu übertragen, wenn die Gemeinde oder der Landkreis das Vermögensrecht bei Inkrafttreten des Reichsvermögen-Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für die maßgebliche Verwaltungsaufgabe genutzt hat.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbei-

tung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf die bei Kapitel 0833 Titel 356 01 und Kapitel 1208 Titel 356 01 bis 356 15 veranschlagten Entnahmen aus dem Allgemeinen Grundstock und dem Forstgrundstock sowie die in einzelnen Kapiteln jeweils bei Titel 356 63 veranschlagten Entnahmen aus dem Allgemeinen Grundstock — Unterteil Gebäudeversicherungserlös — findet § 113 Abs. 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

§ 10

(1) Aus dem Reinertrag aller Staatlichen Wetten und Lotterien, mit deren Durchführung die Staatliche Sport-Toto-GmbH beauftragt ist, wird ein gemeinsamer Wettmittelfonds gebildet. Er beträgt 1995 und 1996 je 350 000 000 DM. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zu 45 vom Hundert für die Förderung der Kultur, zu 44 vom Hundert für die Förderung des Sports und zu 11 vom Hundert für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden. Von den Mitteln für die Förderung des Sports werden bis zu 8 vom Hundert für den kommunalen Sportstättenbau verwandt. Die dieser Verteilung entgegenstehenden Verwendungsregelungen sind 1995 und 1996 nicht anzuwenden. Insoweit gelten daher nicht mehr:

1. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Losbrieflotterie in Baden-Württemberg vom 25. November 1985 (GBl. S. 387) und die dazu ergangenen Richtlinien des Finanzministeriums über die Verteilung des Reingewinns aus der Losbrieflotterie vom 6. April 1987 (GABl. S. 425),
2. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Pferdewette in Baden-Württemberg vom 16. Mai 1974 (GBl. S. 186) und die dazu ergangenen Richtlinien der Landesregierung für die Verwendung des Reingewinns aus der Pferdewette „Renn-Quintett“ zur Förderung des Pferdesports und der Pferdezucht vom 2. April 1984 (GABl. S. 490),
3. die Richtlinien der Landesregierung über die Verteilung des Reingewinns des Zahlenlottos und der Staatlichen Sportwette in Baden-Württemberg vom 29. Juni 1983 (GABl. S. 806) in der Fassung vom 4. März und 1. Juli 1985 (GABl. 1986 S. 2) sowie § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Zahlenlotto in Baden-Württemberg vom 10. März 1958 (GBl. S. 87) in der Fassung vom 25. August 1977 (GBl.

S. 385) und § 4 Abs. 2 und 3 der Gesetze über die Sportwette in Baden-Württemberg vom 18. August 1948 (RegBl. Württemberg-Baden S. 133), vom 3. Dezember 1948 (RegBl. Württemberg-Hohenzollern S. 181) und vom 17. Dezember 1948 (Badisches GVBl. 1949 S. 13), jeweils in der Fassung vom 8. Dezember 1970 (GBl. S. 498).

(2) Der Reinertrag aller Staatlichen Wetten und Lotterien, der das in Absatz 1 genannte Aufkommen für den Wettmittelfonds übersteigt, wird zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt.

(3) Die Einnahmen aus einer neuen Spielbank werden in den Haushaltsjahren 1995 und 1996 zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt.

§ 11

(1) Das Finanzministerium kann zulassen, daß bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder daß ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Bewilligungen des Haushalts für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 (Ausgabereste) in Abgang stellen. Wird hierdurch die Übertragbarkeit ausgeschlossen, gelten die hiervon betroffenen Ausgabebewilligungen als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind.

§ 12

§ 35 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), ist für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Soweit das Aufkommen der Feuerschutzsteuer 80 000 000 DM je Jahr übersteigt, wird es zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt.

§ 13

Für die Personen, denen ein Dienstkraftwagen zur alleinigen oder bevorzugten Benutzung zur Verfügung steht, gelten die Richtlinien der Landesregierung über

die unentgeltliche Benutzung der Dienstkraftwagen zu Privatzwecken.

§ 14

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Februar 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI
BIRZELE
DR. SCHÄUBLE
WEISER
UNGER-SOYKA

DR. VEITER
DR. SCHULTZ-HECTOR
MAYER-VORFELDER
SOLINGER
BAUMHAUER
WEINMANN

Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans 1995

Gesamtplan

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 1995

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Persor- ausgab
		DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag	—	143 000	—	143 000	48 864
02	Staatsministerium	—	768 500	5 098 000	5 866 500	32 311
03	Innenministerium	—	128 675 200	71 341 000	200 016 200	2 316 549
04	Ministerium für Kultus und Sport	—	31 056 800	20 340 200	51 397 000	7 561 070
05	Justizministerium	—	1 417 988 100	9 675 600	1 427 663 700	1 259 767
06	Finanzministerium	—	225 273 700	246 770 400	472 044 100	1 458 169
07	Wirtschaftsministerium	7 000	128 202 100	756 096 200	884 305 300	396 363
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten	10 245 000	321 397 000	466 259 500	797 901 500	739 872
09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	—	22 755 700	276 069 900	298 825 600	218 779
10	Umweltministerium	215 000 000	86 012 000	57 743 300	358 755 300	261 936
11	Rechnungshof	—	5 000	—	5 000	25 275
12	Allgemeine Finanz- verwaltung	39 657 700 000	490 175 000	13 751 400 000	53 899 275 000	4 024 775
13	Verkehrsministerium	—	10 658 300	1 035 109 200	1 045 767 500	431 562
14	Ministerium für Wissenschaft und Forschung	—	38 433 500	733 557 500	771 991 000	2 684 680
16	Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst	—	12 766 200	157 955 500	170 721 700	211 995
Summe		39 882 952 000	2 914 310 100	17 587 416 300	60 384 678 400	21 671 973

**Gesamtplan
1995**

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Zuweisungen u. Zuschüsse (ohne Inve- stitionen)	Ausgaben für Investi- tionen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuß (+) Zuschuß (-)	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen	Epl.
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
8 352 400	13 035 500	696 400	—	70 948 500	-70 805 500	—	01
15 360 400	6 037 700	857 500	-256 700	54 310 200	-48 443 700	—	02
473 591 400	751 525 500	119 085 600	-3 815 100	3 656 937 200	-3 456 921 000	107 740 100	03
55 807 900	1 006 721 900	218 714 400	-3 262 600	8 839 051 800	-8 787 654 800	156 520 000	04
381 221 000	60 633 800	20 347 300	-200 500	1 721 769 500	-294 105 800	1 373 000	05
225 681 400	144 962 500	48 245 300	8 285 600	1 885 344 200	-1 413 300 100	3 000 000	06
72 344 500	1 331 000 800	834 056 800	1 904 300	2 635 670 000	-1 751 364 700	1 075 100 000	07
194 033 400	670 604 600	347 018 000	19 674 100	1 971 202 600	-1 173 301 100	542 810 000	08
65 210 000	1 023 868 400	922 927 900	-6 842 200	2 223 943 600	-1 925 118 000	510 270 000	09
270 878 900	62 521 100	571 539 000	-4 525 000	1 162 350 800	-803 595 500	547 537 000	10
960 400	—	171 800	—	26 407 200	-26 402 200	—	11
10 594 797 000	11 481 378 000	1 941 313 700	-641 637 000	27 400 627 400	26 498 647 600	1 183 176 000	12
216 410 500	528 524 600	1 194 342 000	-6 953 800	2 363 885 700	-1 318 118 200	701 009 000	13
649 258 400	1 272 541 000	341 371 400	-2 512 300	4 945 338 900	-4 173 347 900	119 515 000	14
31 748 200	1 121 163 700	66 725 500	-4 741 600	1 426 890 800	-1 256 169 100	174 509 400	16
13 255 655 800	19 474 519 100	6 627 412 600	-644 882 800	60 384 678 400	—	5 122 559 500	

Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans 1996

Gesamtplan

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 1996

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personalausgabe
		DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag	—	143 000	—	143 000	51 223 30
02	Staatsministerium	—	800 500	4 107 000	4 907 500	31 896 60
03	Innenministerium	—	135 787 700	71 974 100	207 761 800	2 350 982 70
04	Ministerium für Kultus und Sport	—	31 842 300	19 926 900	51 769 200	7 640 740 60
05	Justizministerium	—	1 476 633 100	9 779 100	1 486 412 200	1 257 736 10
06	Finanzministerium	—	224 051 000	245 088 000	469 139 000	1 453 060 90
07	Wirtschaftsministerium	7 000	127 912 100	727 336 900	855 256 000	387 831 50
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	10 245 000	322 129 800	402 504 600	734 879 400	730 681 80
09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	—	22 755 700	274 668 700	297 424 400	190 098 00
10	Umweltministerium	210 000 000	86 108 000	51 252 500	347 360 500	240 888 90
11	Rechnungshof	—	5 000	—	5 000	25 354 20
12	Allgemeine Finanzverwaltung	42 391 600 000	529 861 000	13 923 034 800	56 844 495 800	4 826 205 00
13	Verkehrsministerium	—	11 287 300	1 942 428 000	1 953 715 300	429 860 30
14	Ministerium für Wissenschaft und Forschung	—	38 558 600	716 861 100	755 419 700	2 701 039 00
16	Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst	—	12 721 700	161 755 400	174 477 100	211 440 50
	Summe	42 611 852 000	3 020 596 800	18 550 717 100	64 183 165 900	22 529 039 40

**Gesamtplan
1996**

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Zuweisungen u. Zuschüsse (ohne Inve- stitionen)	Ausgaben für Investi- tionen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuß (+) Zuschuß (-)	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen	Epl.
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
8 610 400	14 881 000	2 010 500	—	76 725 200	-76 582 200	—	01
15 234 000	5 280 900	653 300	81 500	53 146 300	-48 238 800	—	02
487 260 800	635 498 700	116 488 400	-743 100	3 589 487 500	-3 381 725 700	105 758 000	03
56 511 500	1 037 879 300	218 484 200	-2 601 000	8 951 014 600	-8 899 245 400	156 570 000	04
396 772 300	62 112 800	20 990 100	-584 500	1 737 026 800	-250 614 600	1 000 000	05
231 288 300	143 677 500	50 063 000	16 332 200	1 894 421 900	-1 425 282 900	1 000 000	06
74 998 200	1 392 482 600	821 356 700	-3 890 300	2 672 778 700	-1 817 522 700	1 046 400 000	07
196 353 000	623 681 600	343 004 400	18 866 000	1 912 586 800	-1 177 707 400	532 770 000	08
64 296 500	1 038 906 900	913 329 700	-8 762 800	2 197 868 300	-1 900 443 900	501 360 000	09
272 342 400	62 000 300	546 966 200	-4 046 300	1 118 151 500	-770 791 000	501 549 000	10
967 400	—	123 000	—	26 444 600	-26 439 600	—	11
11 932 206 000	12 041 204 500	2 069 131 300	-703 235 000	30 165 511 800	26 678 984 000	957 000 000	12
221 562 500	1 348 140 600	1 280 377 000	-11 455 500	3 268 484 900	-1 314 769 600	541 308 000	13
654 032 600	1 322 456 900	344 170 900	-15 263 000	5 006 436 400	-4 251 016 700	87 305 000	14
34 022 000	1 211 996 000	63 292 600	-7 670 500	1 513 080 600	-1 338 603 500	153 602 000	16
14 646 457 900	20 940 199 600	6 790 441 300	-722 972 300	64 183 165 900	—	4 585 622 000	

Gesamtplan

2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 1995 und 1996

	1996	1995
	Mio. DM	Mio. DM
Einnahmen		
Gesamteinnahmen	64 183,2	60 384,7
ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	9 313,2	8 601,5
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	196,5	228,1
Einnahmen aus Überschüssen	45,3	532,5
Netto-Einnahmen	54 628,2	51 022,6
Ausgaben		
Gesamtausgaben	64 183,2	60 384,7
ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7 613,2	6 501,5
Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	—	—
Deckung von Fehlbeträgen	—	—
Netto-Ausgaben	56 570,0	53 883,2
Finanzierungssaldo	-1 941,8	-2 860,6

3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1995 und 1996

Einnahmen aus Krediten		
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	94,0	94,0
Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt einschließlich Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	9 313,2	8 601,5
Summe	9 407,2	8 695,5
Ausgaben zur Schuldentilgung		
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	72,0	71,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	7 613,2	6 501,5
Tilgung von Auslandsschulden	—	—
Summe	7 685,2	6 572,5
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	1 722,0	2 123,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	1 700,0	2 100,0

**Verordnung des Ministeriums
Ländlicher Raum zur Änderung der
Landesfischereiverordnung**

Vom 25. Januar 1995

Auf Grund von § 31 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 2 und § 38 Abs. 3 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466) wird hinsichtlich § 36 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Landesfischereiverordnung vom 10. Dezember 1980 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 92 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Keiner Erlaubnis bedürfen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Bedienstete der Fischereibehörde und der Fischereiforschungsstelle sowie staatliche Fischereiaufseher.«

2. In § 9 wird die Zahl »6« durch die Zahl »10« ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Erteilung des Fischereischeins mit Ausnahme des Jugendfischereischeins ist davon abhängig, daß ausreichende Kenntnisse auf folgenden Sachgebieten nachgewiesen werden:

1. Allgemeine Fischkunde,
2. Spezielle Fischkunde,
3. Gewässerökologie, Fischhege,
4. Gerätekunde, Fangtechnik, Behandlung und Verwertung der gefangenen Fische und
5. fischereirechtliche und andere für die Fischerei bedeutsame Rechtsvorschriften.«

b) In Absatz 3 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

»5. Personen, denen ein Fischereischein nach der Vereinbarung über die Ausübung der Fischerei durch die französischen Mitglieder der alliierten Streitkräfte vom 26. Juni 1954 (Staatsanzeiger vom 3. Juli 1954) erteilt wurde.«

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Außerhalb des Landes Baden-Württemberg abgelegte Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 4 gelten nur bei Personen als Sachkundenachweis, die zum Zeitpunkt der Prüfung keinen Wohnsitz in Baden-Württemberg hatten.«

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Anmeldung zur Prüfung muß spätestens einen Monat vor der Prüfung erfolgen. Zuständig ist die Prüfungsbehörde, in deren Bezirk der Vorbereitungslehrgang (§ 12a) absolviert worden ist.«

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Prüfungsbehörde kann vor Beginn der Prüfung die Vorlage eines Ausweises mit Lichtbild verlangen und Personen, die sich nicht ausweisen können, von der Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Wer am Prüfungstag das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder bei Prüfungsbeginn die nach § 12a Abs. 1 Satz 2 erforderliche Lehrgangsteilnahme nicht nachweisen kann, ist zurückzuweisen.«

5. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

»§ 12a

Vorbereitungslehrgang

(1) Wer die Prüfung ablegen will, hat an dem vom Ministerium anerkannten Lehrgang des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg e. V. zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen. Die Lehrgangsteilnahme muß sich auf alle Prüfungsgebiete erstrecken und mindestens 30 Stunden dauern.

(2) Die Anerkennung des Lehrgangs kann befristet oder unbefristet erfolgen, sie ist stets widerruflich. Die Anerkennung eines Lehrgangs ist mindestens drei Monate vor Lehrgangsbeginn unter Angabe des Lehrgangsprogramms zu beantragen.«

6. In § 13 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

»(2) Innerhalb von zwei Stunden sind 60 Fragen aus allen in § 11 Abs. 1 genannten Gebieten zu beantworten. Dabei ist anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten für richtig gehalten werden.

(3) Allen Teilnehmern eines Prüfungstermins sind dieselben Prüfungsfragen zu stellen. Wer während der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 45 der gestellten Fragen und dabei mindestens die Hälfte aus jedem Sachgebiet richtig beantwortet hat.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. Januar 1995

WEISER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet
»Landschaft um den Heppenstein«
(Stadt Mosbach, Gemeinde Elztal,
Neckar-Odenwald-Kreis)**

Vom 16. Dezember 1994

Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mosbach, Gemarkung Mosbach und der Gemeinde Elztal, Gemarkung Neckarburken werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es besteht aus drei Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet und führt die Bezeichnung »Landschaft um den Heppenstein«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 256 ha (48 ha Naturschutzgebiete; 208 ha Landschaftsschutzgebiet). Es wird im wesentlichen wie folgt begrenzt: im Osten durch die Gewanne Grabenflur, Trienzrain und Erlenklinge, im Süden von der Bahnlinie Mosbach-Osterburken, im Westen von der Landesstraße L 525 und im Norden durch den Hummelwiesenweg im Gemeindewald Distrikt Bürgerwald.

(2) Das Naturschutzgebiet »Orchideenwiese« hat eine Größe von rund 12 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Neckarburken, Gewann Zimmerplatz, die Grundstücke Flst. Nr. 780, 787, 789 und 790 bis 802 und Teile des Flurstückes Nr. 2954 im Gemeindewald Elztal Distrikt I Bürgerwald.

(3) Das Naturschutzgebiet »Heppenstein« hat eine Größe von rund 32 ha. Es umfaßt Teile des Gemeindewaldes Elztal Distrikt Bürgerwald mit dem Flurstück Nr. 2954 sowie Teile des Gemeindewaldes Mosbach Distrikt »Kleine Hasbach« mit den Flurstücken Nr. 3658/1 und 3659.

(4) Das Naturschutzgebiet »Roteberg« hat eine Größe von rund 4 ha. Es umfaßt Teile der Gewanne Roteberg

und Oberer Weinberg nördlich der Bahnlinie Mosbach-Osterburken.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet »Klingenrabenental« hat eine Größe von rund 208 ha. Es umfaßt die innerhalb der Abgrenzung nach Absatz 1 gelegenen Flächen, soweit sie nicht Naturschutzgebiet sind.

(6) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) und in sechs Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, abgesetzt grau angeschummerter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe in Karlsruhe, beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach und beim Bürgermeisteramt Mosbach in Mosbach auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(7) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 6 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck der Naturschutzgebiete ist die Erhaltung biologisch wertvoller und seltener Lebensräume von hoher ökologischer Bedeutung im Übergangsbereich von Odenwald zum Bauland, insbesondere

- die Erhaltung einer Vegetationsdecke, die infolge historischer Weide-, Streu- und Wegenutzung entstanden ist,
- die Pflege und Entwicklung des Mosaiks aus lückigen Kiefernbeständen und den seltenen, für den Naturraum einzigartigen Pflanzengesellschaften der Pfeifengras-Halbtrockenrasen,
- die Erhaltung der wärmeliebenden Strauchgesellschaften, extensiv genutzten Obstwiesen und Halbtrockenrasen der Steillagen im Gewann Roteberg und Oberer Weinberg,

um die auf diese besonderen Biotope angewiesenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern sowie die zahlreichen bedrohten Pflanzen, Vögel und Amphibien zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder und Krankenfahrstühle;
15. Flugmodelle, Luftsportgeräte oder Drachen zu betreiben;
16. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
17. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;

18. zu reiten, außer auf der Römerstraße im Naturschutzgebiet »Heppenstein«;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen einzubringen;
21. Schafe in den Naturschutzgebieten »Heppenstein« und »Orchideenwiese« zu pferchen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt durch Auffüllungen oder Abgrabungen nicht verändert wird;
 - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 - c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - d) Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerland unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
 - e) Bäume, Hecken, Gebüsch sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;
 - f) Schafe in den Naturschutzgebieten »Heppenstein« und »Orchideenwiese« nicht gepercht werden;

das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;
2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die vorhandenen offenen und lückigen Waldbereiche entsprechend dem Schutzzweck erhalten und gefördert werden;
 - b) Schädigungen der Pfeifengras-Halbtrockenrasen durch Holzlagerung oder Holzbringung zu vermeiden sind;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) keine zusätzlichen Jagdkanzeln errichtet werden; Ansitzleitern dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März errichtet werden;
 - b) keine Futterstellen eingerichtet werden;

4. ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung des Klingengrabenals und seiner Höhenzüge als charakteristisches Seitental der Elz mit seiner vielfältig gegliederten Flur, seinen ökologisch wertvollen Landschaftselementen und seinen vielfältig strukturierten Waldbereichen zur Sicherung des ökologisch notwendigen Ergänzungsraumes für die seltenen Pflanzen und Tiere der Naturschutzgebiete,
2. die Funktion als Pufferzone für die Naturschutzgebiete, insbesondere zur Sicherung der seltenen Pflanzengesellschaften vor Eutrophierung und Siedlungsdruck,
3. die Funktion als ökologisches Vernetzungselement und Genreservoir für die isoliert liegenden Naturschutzgebiete.

§ 7

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert oder
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wegen, Plätze oder andere Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen anzulegen oder zu verändern;
4. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu ändern;
6. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung wesentlich zu ändern;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Motorsport sowie motorgetriebene Schlitten zu betreiben;
11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
12. Pflanzenschutzmittel oder Dünger zu verwenden;
13. Bäume, Hecken, Gebüsch sowie Böschungen zu beseitigen oder zu zerstören;
14. hochstämmige Obstbäume zu beseitigen, es sei denn, sie werden durch andere hochstämmige Obstbäume ersetzt.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 9

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, daß

- a) die Bodengestalt nicht durch Auffüllungen oder Abgrabungen verändert wird;
- b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
- c) wesentliche Landschaftsbestandteile wie Bäume, Hecken, Gebüsch sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;
- d) abgängige, hochstämmige Obstbäume nur entfernt werden dürfen, wenn sie durch andere hochstämmige Obstbäume ersetzt werden;

das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;

2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung;

3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

(2) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger bestehender Einrichtungen.

Schlußvorschriften

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG im Naturschutzgebiet von der höheren Naturschutzbehörde, im Landschaftsschutzgebiet von der unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,

3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung folgende Verordnungen außer Kraft.

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Hasbachtals, Gemarkungen Mosbach und Lohrbach, Kreis Mosbach vom 8. Mai 1940
- Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet »Elzbachtal« vom 13. Juni 1991
- Verordnung über das »Naturschutzgebiet Reliktöhrenwald auf dem Heppenstein« in den Gemarkungen Mosbach und Neckarburken, Landkreis Mosbach vom 3. November 1939
- Verordnung über das »Naturschutzgebiet Orchideenwiese Neckarburken« in der Gemarkung Neckarburken, Landkreis Mosbach vom 26. Januar 1940.

KARLSRUHE, den 16. Dezember 1994

HÄMMERLE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Waldbrunnen« (Stadt Horb, Landkreis Freudenstadt)

Vom 16. Dezember 1994

Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Horb a. N., Gemarkungen Grünmettstetten und Altheim, Landkreis Freudenstadt, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Waldbrunnen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 33 ha. Es umfaßt die Talaue des namensgebenden Feuchtgebietes, die sich im Südwesten anschließenden Wiesen mit Streuobst und Feldgehölzhecken und die sich nach Nordosten und Osten ausdehnenden Halbtrockenrasenbereiche, Streuobstbestände, Feldhecken, Mähwiesen und kleinen Äcker.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 145 ha. Es wird im Süden durch die Ortslage von Grünmettstetten sowie die Straße nach Tumlingen begrenzt, durchschneidet im Westen den Waldbereich »Linsenberg« und verläuft überwiegend entlang der Feld-Wald-Grenze bis zum »Oberen Burrainweg« im Nordwesten. Die nördliche Grenze wird gebildet durch den »Oberen Burrainweg« bis zum Gewann »Seitenäcker« der Gemarkung Altheim im Nordosten, das außerhalb liegt; die Grenze überspringt im Gewann »Mühlwiesen« die Steinach und verläuft im Osten entlang der Straße Altheim-Grünmettstetten, spart das Sägewerk, die Steinach und einen ca. 100 m breiten Wiesenstreifen westlich davon im Bereich des Sägewerkes aus und wird weiter entlang der Steinach bis zur Ortslage Grünmettstetten geführt.

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) sowie in vier Detailkarten im Maßstab 1 : 2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Freudenstadt sowie beim Bürgermeisteramt der Großen Kreisstadt Horb a. N. auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 4 Satz 3 bezeichneten Stel-

len zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Förderung der Talaue des »Waldbrunnens«, mit ihren ausgedehnten Seggen-, Röhricht- und Hochstaudenbeständen und entsprechender Fauna;
2. die Erhaltung und Förderung der relativ kleinflächigen artenreichen Halbtrockenrasen als Nahrungs- und Lebensraum einer besonders zahlreichen und teilweise stark gefährdeten Insektenfauna;
3. die Erhaltung und Förderung der Hecken und Feldgehölze und der Lesesteinriegel als prägende Bestandteile der historischen Kulturlandschaft des Muschelkalkes sowie als Nahrungs-, Lebens- und Rückzugsräume einer reichhaltigen Kleinsäuger- und Avifauna;
4. die Erhaltung und Förderung einer besonders vielfältig vorhandenen Staudensaumflora als ökologisch wichtiges Bindeglied zwischen intensiv und extensiv genutzten Bereichen;
5. die Erhaltung und Förderung der unterschiedlichen Wiesentypen und ihrer ausgeprägten Vegetationsvielfalt sowie der ökologisch wertvollen Streuobstbestände als Nahrungs-, Lebens- und Rückzugsräume einer teilweise stark gefährdeten Insekten-, Kleinsäuger- und Avifauna.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;

5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder und Krankenfahrstühle;
15. Modellflugzeuge zu betreiben;
16. Dauergrünland oder Dauerbrachland umzubrechen;
17. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel und Flüssigmist auszubringen;
18. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. Erstaufforstungen vorzunehmen;
21. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die
1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt des Gebietes nicht verändert wird;
 - c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;

- d) in der Vegetationsperiode Stickstoffdünger nach Entzug ausgebracht werden darf mit der Einschränkung, daß maximal 20 m³ Gülle pro ha und Jahr zulässig sind;
- e) Bäume, Hecken, Gebüsch und Steinriegel sowie Böschungen nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;

Flächen, die auf der Grundlage von Bewilligungen oder Verträgen vorübergehend stillgelegt oder extensiviert waren, dürfen in die zuletzt ausgeübte Nutzung zurückgeführt werden, wenn die Verträge nicht erneuert oder verlängert werden;

2. ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) Hochsitze landschaftsgerecht und aus Holz erstellt werden;
 - b) Futterstellen und Wildäcker nicht neu angelegt werden;
 - c) keine Schußschneisen in Schilf-, Röhricht- und Hochstaudenbeständen angelegt werden;
4. ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit der Maßgabe, daß eine Reinigung der Gräben im Einvernehmen mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Erhaltung erweiterter Lebens- und Rückzugsräume für die im Naturschutzgebiet vorkommende Tier- und Pflanzenwelt als ökologisch sinnvolle und daher notwendige Ergänzung;
2. die Erhaltung und Förderung einer abwechslungsreichen, mit naturnahen Landschaftselementen des »Hecken- und Schlehengäu« ausgestatteten Kulturlandschaft, als ästhetisch sehr ansprechendem Erholungsraum;
3. die Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der naturnahen Waldränder mit ihren Krautsäumen zur Förderung eines ausgewogenen Naturhaushaltes.

§ 7

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wegen, Plätze oder andere Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen anzulegen oder zu verändern;
4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu ändern;
6. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck wesentlich zu ändern;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Motorsport sowie motorgetriebene Schlitten zu betreiben;
11. Pflanzenschutzmittel außerhalb von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu verwenden;

12. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;

13. mineralischen Dünger und Flüssigmist innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang der Steinach auszubringen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 9

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht geändert wird;
 - b) landschaftbestimmende Bäume, Hecken, Gebüsche und Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;

Flächen, die auf der Grundlage von Bewilligungen oder Verträgen vorübergehend stillgelegt oder extensiviert waren, dürfen in die zuletzt ausgeübte Nutzung zurückgeführt werden;

2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung;
 3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger bestehender Einrichtungen.

Schlußvorschriften

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

Die Festsetzung und Durchführung von Maßnahmen, die in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz im Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz enthalten sind, erfolgen im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG im Naturschutzgebiet von der höheren Naturschutzbehörde, im Landschaftsschutzgebiet von der unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr.4 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr.3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 16. Dezember 1994

HÄMMERLE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- oder Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über das Naturschutzgebiet
»Ziegelberg«
(Große Kreisstadt Nagold,
Landkreis Calw)**

Vom 16. Dezember 1994

Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Nagold, Landkreis Calw, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Ziegelberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 60 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Stadt Nagold diejenigen Grundstücke, die von folgender Grenzlinie grob umschlossen werden und den Verordnungskarten parzellenscharf zu entnehmen sind:

im Süden durch die Kreisstraße 4346 Iselshausen-Mötzingen,

im Westen durch die Bundesstraße B 463, Iselshausen-Nagold und die Eisenbahnlinie Horb-Nagold,

im Norden durch die Gaurandsteige und

im Osten durch den Feldweg Flst. Nr. 1195.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Calw auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der naturnahen, reich strukturierten Landschaft des Nagold-Heckengäu als Lebensraum typischer spezialisierter Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere sollen die vielfältigen Trockengebiets-typen und Heckenkomplexe mit den darin lebenden seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten geschützt werden. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung und Entwicklung des Steinbruchs mit seinen senkrechten, offenen Felswänden und den Pionierstandorten, ferner die Erhaltung der Kiefern-Fichten-Mischbestände sowie die Erhaltung und Förderung extensiver Offenlandbereiche

im Umfeld des Kiefern-Fichten-Tannen-Bestandes im Südosten des Schutzgebietes.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder und Krankenfahrstühle;
15. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu betreiben;
16. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

17. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
18. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 - c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - d) Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
 - e) Bäume, Hecken, Gebüsch sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;
 das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stillenungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;
2. ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die ursprünglich natürliche Waldgesellschaft sukzessive und langfristig im Bereich des Waldes wieder herzustellen ist, der Alt- und Totholzanteil gesteigert, auf die Ausstockung von Fichtenerstaufforstungen hingewirkt wird (bei Privat- und Kommunalwald nur mit Zustimmung der Eigentümer) und im Stadtwald nur standortgerechte, heimische Gehölze gepflanzt werden;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe daß
 - a) Hochsitze nur landschaftsgerecht, aus naturbelassenen Rundhölzern und außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden;
 - b) keine Futterstellen eingerichtet werden; Kirrplätze dürfen nur außerhalb von Trocken- und Feuchtbiotopen angelegt werden.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Ein-

richtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 16. Dezember 1994

HÄMMERLE

Verkündungshinweis

Gemäß § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Osterhalde« (Stadt Horb, Landkreis Freudenstadt)

Vom 16. Dezember 1994

Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Horb, Gemarkungen Horb, Rexingen und Ihlingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Osterhalde«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 89 ha. Es umfaßt die südexponierten, zum Neckar hin abfallenden Hänge in Horb, Ihlingen und Rexingen und erstreckt sich vom Schütteturm im Osten bis zur Ortsrandbebauung von Rexingen im Westen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezogener roter Linie und in fünf Detailkarten im Maßstab 1 : 2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Freudenstadt und bei der Großen Kreisstadt Horb auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Förderung der auf allen größeren offenen Flächen des Südteiles der »Osterhalde« vorkommenden blüten- und artenreichen Halbtrockenrasenbestände;
2. die Erhaltung und Förderung der teilweise extensiv genutzten Wiesen mit Streuobstbeständen als ökologisch wertvoller Lebens- und Rückzugsraum einer artenreichen Insekten-, Kleinsäuger- und Avifauna;
3. die Erhaltung und Förderung der wärmeliebenden Saumgesellschaften entlang der Waldränder und der Hecken- und Feldgehölzbestände;
4. die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der durch frühere Wirtschaftsformen entstandenen Steinriegel und Geröllhalden als Lebens- und Rückzugsraum spezialisierter Pflanzen- und Tiergemeinschaften;

5. die Erhaltung, Pflege und Förderung der Hecken und Feldgehölze als kulturhistorische Landschaftselemente und als Lebens-, Rückzugs- und Nahrungsraum einer differenzierten Fauna und Flora;
6. die Erhaltung und Förderung des südexponierten Waldbestandes, der im wesentlichen der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht, als Beispiel für die ursprüngliche Bewaldung des Neckartals bei Horb;
7. die Erhaltung der inmitten des Osterhaldenhanges liegenden Ackerflächen als Lebensraum einer typischen Ackerrandstreifenvegetation sowie als Rückzugs- und Überwinterungsraum einer entsprechenden Insektenfauna.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;

11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder und Krankenfahrräder, zu befahren und motorbetriebene Schlitten zu benutzen;
15. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu betreiben;
16. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
17. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel auszubringen;
18. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
19. außer auf den dafür gekennzeichneten Wegen zu reiten;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß jagdliche Einrichtungen, wie Hochsitze und Jagdkanzeln landschaftsgerecht in einfacher Ausführung, sowie Futterstellen nur außerhalb der Halbtrockenrasenbereiche und der Saumgesellschaften erstellt bzw. angelegt werden dürfen;
2. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 - c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - d) Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
 - e) Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;
 das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;
3. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

4. sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

Für den Bereich dieser Verordnung treten die Verordnungen des Landratsamtes Horb über die Landschaftsschutzgebiete »Südhänge des Neckartales, Berghänge des Haugenloches, Alte Bildechinger Steige, Altheimer Tal und angrenzende Hochflächen« vom 26. Juli 1965 und »Ihlinger Berg und Osterhalde« vom 2. April 1971 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 16. Dezember 1994

HÄMMERLE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb

eines Jahres nach Erlaß der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung

des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Alte Egart« (Gemeinde Glatten, Landkreis Freudenstadt)

Vom 16. Dezember 1994

Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Glatten, Gemarkung Glatten, Landkreis Freudenstadt, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Alte Egart«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 19 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Gemarkung Glatten die nach Süden, Westen und Südosten gelegenen Hänge des »Alten Egart«. Ausgenommen sind die auf der Hochfläche liegenden, überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie und in einer Detailkarte im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Freudenstadt auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Förderung der durch die geologische Formation bedingten Vegetationstypen auf wechselfeuchten bis staunassen Standorten auf engstem Raum;
2. die Erhaltung und Förderung der durch Verbuschung bedrohten Halbtrockenrasenbereiche entlang der südwest- bis südostexponierten Hangkanten;
3. die Erhaltung und Förderung der überwiegend extensiv genutzten Wiesen- und Streuobstbestände am West- und Südwesthang als ökologisch wertvoller Lebens- und Rückzugsraum für eine reichhaltige Insekten-, Kleinsäuger- und Avifauna;
4. die Erhaltung und Förderung des Hecken- und Feldgehölzbestandes in vielfältigster Ausprägung mit ihren Staudensäumen sowie der unterschiedlich ausgeprägten Waldrandsituation mit differenzierter Fauna und Flora.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen,

zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Krankenfahrstühle, zu befahren oder motorbetriebene Schlitten zu benutzen;
15. Flugplätze anzulegen, Fluggeräte oder Flugmodelle aller Art zu betreiben;
16. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
17. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel, ausgenommen Festmist, zu verwenden;
18. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
19. zu reiten;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. Erstaufforstungen vorzunehmen und Christbaumkulturen und Vorratspflanzungen von Bäumen und Sträuchern anzulegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 - c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - d) Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
 - e) Bäume, Hecken, Gebüsch sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;
- das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirt-

schaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;

2. ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) Hochsitze nur landschaftsgerecht, aus naturbelassenen Rundhölzern und außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden;
 - b) keine Futterstellen eingerichtet werden.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 16. Dezember 1994

HÄMMERLE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Höhnriß-Neuben«

Vom 21. Januar 1995

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Münsingen, Gemarkungen Dottingen und Rietheim, Landkreis Reutlingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Höhnriß-Neuben«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 50 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Dottingen und Rietheim im wesentlichen ganz oder teilweise die Gewanne Eisenrüttel, Neuben, Wiesach und Höhnriß.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20. Oktober 1993 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und in der Grenzziehung rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Reutlingen in Reutlingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist – die Erhaltung und Pflege eines für die Mittlere Kuppenalb außergewöhnlich vielgestaltigen Biotopmosaiks aus Quellbereichen mit Ried- und Feuchtwiesen, über Sukzessions-, Wald-, Hecken-, Wiesen- und Ackerflächen bis hin zu den sonst typischen Halbtrok-

- kenrasen, das Lebensraum für zahlreiche seltene, bedrohte und geschützte Tier- und Pflanzenarten bietet,
- die Sicherung der diese Vielfalt bedingenden geologischen Besonderheiten des in engster Nachbarschaft befindlichen Vorkommens von Parabasalt und vulkanischen Tuffen aus dem Uracher Vulkangebiet, Zementmergel, Bankkalke, Kalkschutt und quartären Lehmen bis zum Auftreten von Quellbereichen und Dolinen als Zeugnis für die besondere geologische und naturgeschichtliche Situation dieses Landschaftsbereichs,
 - der Erhalt, die Pflege und Verbesserung dieses vielfältigen Naturraums als Lebensraum einer den jeweiligen Besonderheiten angepaßten artenreichen Pflanzen- und Tiergemeinschaft und als Rückzugsgebiet für zahlreiche Arten aus der umgebenden Agrarlandschaft, insbesondere als Brutstätte stark gefährdeter Vogelarten,
 - die Erhaltung eines weiträumigen Biotopverbundes von der Trailfinger Schlucht über den Schopflochberg, die Seetalhalde und den Galgenberg zu weiteren westlich und östlich davon gelegenen Halbtrockenrasenflächen im Münsinger Nordraum bis zu den geologischen Besonderheiten im Bereich Höhnriß, Neuben und Eisenrüttel.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Einfriedigungen zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, sowie Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen und Unterstützungen zu verlegen bzw. zu errichten oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, vor allem durch Boden- oder Materialablagerungen zu verändern;
 4. Abfälle oder sonstige Gegenstände abzulegen, zu lagern oder zu behandeln;
 5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 6. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Massenveranstaltungen aller Art (wie Volkswanderungen, Sportveranstaltungen) durchzuführen;

7. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Tonwiederabgabegeräte zu benutzen;
8. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
9. Hunde frei laufen zu lassen;
10. Luftfahrzeuge und Flugmodelle aller Art zu betreiben;
11. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere, insbesondere durch Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu verursachen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Laich-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu errichten, zu betreiben oder mit sich zu führen;
13. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Grünland umzubrechen;
15. Neuaufforstungen vorzunehmen, die Entwicklung von Laubholz- oder Mischbeständen hin zu Nadelholzreinbeständen aktiv zu fördern, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern anzulegen sowie Gehölze aller Art neu zu pflanzen oder auf andere Weise nicht standortheimische Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
16. Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere Bäume, Hecken, Gebüsch, Feldgehölze im Ganzen oder Teile davon auszugraben, abzupflücken, abzusägen oder in sonstiger Weise zu beschädigen, zu roden oder zu zerstören;
17. Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, anzuwenden;
18. Düngemittel zu verwenden;
19. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu fahren oder zu reiten.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

- (1) Abweichend von § 4 ist es zulässig,
1. die Jagd in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang mit der Maßgabe auszuüben, daß neue jagdliche

- Einrichtungen nur in Form einfacher Ansitzleitern aus naturbelassenen Rundhölzern im unbedingt notwendigen Umfang und in unmittelbarem Anschluß an vorhandene hochwüchsige Gehölze landschaftsgerecht errichtet werden. Neue jagdliche Einrichtungen, insbesondere Wildäcker, Futterstellen o. ä., dürfen nicht im Bereich der Feuchtflächen oder Halbtrockenrasen angelegt werden;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität mit der Maßgabe fortzusetzen, daß
 - 2.1 die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1–3, 14, 17 und 18 zu beachten sind. Die Verwendung von Düngemitteln (§ 4 Abs. 2 Nr. 18) auf Wirtschaftsgrünland, nicht aber auf den Feuchtflächen Flst.Nr. 1284 und 1285/1, Gemarkung Dottingen, sowie von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (§ 4 Abs. 2 Nr. 17) auf Ackerflächen bleibt unberührt;
 - 2.2 auf Halbtrockenrasen nur Schafbeweidung in Form der Hüteschafhaltung erfolgt. Das Mitführen von Tieren anderer geeigneter Arten, insbesondere von Ziegen, in geringer Zahl bleibt unberührt. Die Koppelschafhaltung oder das Pferchen von Schafen ist nicht zulässig. Unberührt bleibt das Pferchen über die Nachtzeit, wobei der Pferch nicht auf Halbtrockenrasen eingerichtet werden darf;
 - 2.3 die landwirtschaftliche Nutzung im vorgenannten Umfang wieder aufgenommen werden darf, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war;
 3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang fortzusetzen, wobei § 4 Abs. 2 Nr. 15 zu beachten ist;
 4. die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen und Wege, sonstiger Ver- oder Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen fortzusetzen, wobei § 4 Abs. 2 Nr. 17 zu beachten ist;
 5. die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung fortzusetzen mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 17 zu beachten ist;
 6. Maßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Münsingen-Dottingen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen;
 7. die bisherige Wintersportnutzung fortzuführen;

8. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile veranlaßt werden, durchzuführen;

9. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen anzubringen.

(2) Die zulässigen Handlungen sind so auszuüben, daß sie den Schutzzweck (§ 3) mit größtmöglicher Rücksicht beachten und im Rahmen der Möglichkeiten fördern. Errichtungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sollen nicht in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis 31. Juli ausgeführt werden.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können für das Naturschutzgebiet vom Regierungspräsidium durch Einzelanordnung oder in einem Pflegeplan festgelegt werden. Soweit Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes betroffen ist, werden diese Maßnahmen vom zuständigen Staatlichen Forstamt im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde in der Forsteinrichtungsplanung festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 21. Januar 1995

DR. GÖGLER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

